



Merkblatt

Definition des Begriffs „Maßnahme“

Erläuterungen zum Begriff „Ma ß n a h m e“ im Sinne
der Förderprogramme „Aus- und Weiterbildung“ und „De-minimis“

Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“

1. Ausbildung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin
Eine Ausbildungsmaßnahme ist ein Ausbildungsverhältnis
zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin.

2. Weiterbildungsmaßnahmen

Eine Weiterbildungsmaßnahme ist ein Lehrgang, Seminar
oder eine Schulung von Beschäftigten in Unternehmen des
Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen unabhän-
gig von der Zahl der Teilnehmer/innen (mindestens eine
Person).

a) Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen

Dies sind branchenbezogene Lehrgänge, Seminare oder
Schulungen, die jedoch nicht ausschließlich den gegen-
wärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten
in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die
Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf
andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

b) Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen

Dies sind Lehrgänge, Seminare oder Schulungen, die in
erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünfti-
gen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten
Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen
vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Um-
fang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche über-
tragbar sind.

Förderprogramm "De-minimis"

1. Fahrzeugbezogene Maßnahmen

Eine Maßnahme ist z. B.

- 1 Fahrerassistenzsystem,
- 1 Satz Reifen, dies können 2, 4 oder mehr Reifen sein.
[Die Höchstzahl ergibt sich aus der Anzahl der Achsen
* 4 Reifen (Zwillingsbereifung), wobei die erste Achse
stets nur 2 Reifen hat.],
- Ad Blue – Der Jahresbedarf für ein schweres Nutzfahr-
zeug in Litern bzw. der Bedarf für den Zeitraum vom
Eingang des Förderantrages bis zum festgelegten Ende
des Bewilligungszeitraums in Litern.

2. Personenbezogene Maßnahmen

Jede Person, die aufgrund ihrer Funktion (Lkw-Fahrer,
Ladepersonal und Disponenten) unter die Förderbe-
rechtigung fällt, zählt als eine Maßnahme. Beispiele:

- 5 Personen (= 5 Maßnahmen), die eine Prämie erhal-
ten sollen.
- 12 Personen (= 12 Maßnahmen), die arbeitsmedizini-
sche Leistungen erhalten sollen.
- 12 Personen (= 12 Maßnahmen), die mit Arbeits- und
Sicherheitsbekleidung ausgestattet werden sollen.

3. Effizienzsteigernde Maßnahmen

Effizienzsteigernde Maßnahmen können je Unterneh-
men (Betrieb = 1 Maßnahme) nur 1 x bewilligt werden.
Hat ein/e Antragsteller/in mehrere Filialen / Niederlas-
sungen (= Betriebe), können diese Maßnahmen (aus-
reichenden Förderbetrag / Bemessungsgrundlage un-
terstellt) max. in der Anzahl bewilligt werden, wie Filia-
len / Niederlassungen vorhanden sind und mit der ent-
sprechenden Maßnahme ausgestattet werden sollen.